

N i e d e r s c h r i f t

über die 63. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 7. November 2017 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage 1**)

Herr GF Theel,	Geschäftsstelle
Herr Ref. Ruby,	Geschäftsstelle
Frau Ref.'in Fiebig,	Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 62. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 9. Mai 2017
3. Unbegleitete minderjährige Ausländer
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
5. Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
6. Verfahren zur Kreisumlageerhebung
7. Wiedereinführung der internen Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegssamt
8. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA)
9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt
10. Entwicklung der Kommunalfinanzen 2018
11. Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur
12. Verschiedenes
13. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Landrat Wulfänger begrüßt die Anwesenden zur 63. Sitzung des Fachausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die 62. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 9. Mai 2017**

Die Niederschrift über die 62. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht am 9. Mai 2017 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3**Unbegleitete minderjährige Ausländer**

GF Theel berichtet einleitend, dass mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 erstmals Regelungen zur bundesweiten Weiterverteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) getroffen wurden. In der Folge stieg die Zahl der in Sachsen-Anhalt aufgenommenen UMA von 30 bis 40 auf insgesamt über 2.000 Personen an.

Nach dem neuen Bundesgesetz trägt das Land die Zweckausgaben der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der UMA. Einen Ausgleich der Verwaltungsmehraufwendungen hatte das Land hingegen zunächst abgelehnt. Erst die Vorlage einer schriftlichen Zusicherung des früheren Sozialministers Bischoff gegenüber dem Landkreis Harz für einen Ausgleich der Verwaltungskosten brachte Bewegung in die politische Diskussion. So konnte mit Frau Sozialministerin Grimm-Benne ein pauschaler Erstattungsbetrag von einmalig 2.500 Euro/UMA vereinbart werden. Die Umsetzung dieses Vorschlages blieb allerdings über Monate offen.

In der Finanzstrukturkommission am 16. Oktober 2017 konnte dieser Vergleich nun dahingehend verfestigt werden, dass der Pauschalbetrag von 2.500 Euro für jeden UMA gezahlt wird, der im Jahr 2015 und 2016 von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgenommen worden ist, wobei die Gesamtzahl um jeweils 10 % pauschal gekürzt wird. Hintergrund dieses Abzuges war die Feststellung des Sozialministeriums und des Finanzministeriums, dass nicht alle zugewiesenen UMA's auch vor Ort in den Kommunen verblieben sind.

Die Pauschale von 2.500 Euro wird auch für das Jahr 2017 gezahlt und soll mit der Erstattung der Zweckausgaben ausgeglichen werden.

In der Finanzstrukturkommission ist seitens des Finanzministeriums auch darauf hingewiesen worden, dass im Jahr 2017 bisher kaum Mittel aus dem Landeshaushalt für die Erstattung von Zweckausgaben für UMA's abgeflossen sind.

Die Ausschussmitglieder bestätigen, dass Erstattungsanträge teilweise gar nicht gestellt werden können, da die Kostenanerkennnisse vom Landesjugendamt nur sehr zögerlich abgearbeitet werden. Um gegenüber dem Land aussagefähig zu sein, bitten sie die Geschäftsstelle, per E-Mail bei den Landkreisen die Zahl der zugewiesenen

nen UMA sowie die Anzahl der beantragten Kostenanerkennnisse und Erstattungsanträge abzufragen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss stimmt dem Vergleichsvorschlag zum Ausgleich des verwaltungsmäßigen Mehraufwandes für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern aus der Sitzung der Finanzstrukturkommission am 16. Oktober 2017 zu.**
- 2. Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass die eingereichten Anträge auf Erstattung der von den Landkreisen verauslagten Zweckausgaben nunmehr zeitnah vom Landesverwaltungsamt entschieden werden.**

TOP 4

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Ref.'in Fiebig berichtet, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften am 5. September 2017 in den Landtag eingebracht wurde. In dem Artikelgesetz ist insbesondere vorgesehen,

- die Altersgrenze für Beamte schrittweise auf 67 Jahre anzuheben,
- einen Anspruch auf Pflege- und Familienpflegezeiten zu schaffen,
- alle versorgungsrechtlichen Regelungen in einem Landesbeamtenversorgungsgesetz zusammenzufassen,
- das Tarifiergebnis vom 17. Februar 2017 für die Angestellten der Länder zeit- und inhaltsgleich umzusetzen sowie
- für die Beamten eine Jahressonderzahlung einzuführen.

Die Geschäftsstelle hatte zu dem damaligen Referentenentwurf auf Grundlage der Hinweise und Anregungen aus den Landkreisen gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Stellung genommen. Leider wurden die beiden wichtigsten Forderungen,

- im Rahmen der Anhebung der Altersgrenzen nicht in bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen einzugreifen und
- mit der Schaffung eines umfassenden Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Versorgungslücke der kommunalen Wahlbeamten der ersten Stunde endlich vollständig zu schließen,

nicht aufgegriffen.

Das Gesetz wird nun in den Landtagsausschüssen beraten. Die Landtagsausschüsse für Finanzen sowie Inneres und Sport haben die Kommunalen Spitzenverbände zur Anhörung am 8. November 2017 eingeladen. Eine Veröffentlichung des Gesetzes wird in diesem Jahr nicht mehr erfolgen.

Da der Gesetzentwurf u. a. aber auch die wirkungs- und zeitgleiche Übertragung des diesjährigen Tarifabschlusses beinhaltet, hat der Landtagsausschuss für Finanzen am 18. Oktober 2017 dem Antrag des Finanzministeriums zugestimmt,

- Vorgriffszahlungen auf die lineare Erhöhung für 2017 und 2018 zu leisten und
- ein Gesetz für die Jahressonderzahlung 2017 zu schaffen.

Für die Landesbeamten werden die Vorgriffszahlungen auf die lineare Besoldungserhöhung vom 1. Januar 2017 im November und die für das Jahr 2018 ab Januar 2018 erfolgen.

Das Sonderzahlungsgesetz als gesetzliche Grundlage für die Jahressonderzahlung ab 2017 soll im November vom Landtag beschlossen werden. Das Land plant, die Beträge noch im Dezember 2017 an seine Beamten auszuzahlen. Die Landkreise müssen in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie für ihre Beamten ebenfalls Vorgriffszahlungen leisten.

Die Ausschussmitglieder tauschen sich über die Verfahrensweisen in den Landkreisen zum Umgang mit der Jahressonderzahlung sowie zur Vorgriffszahlung aus.

Beschluss:

Der Fachausschuss begrüßt, dass der Beamtenstatus im Land Sachsen-Anhalt durch verschiedene Gesetzesinitiativen attraktiver ausgestaltet werden soll. Gleichzeitig wird die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 1. August 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 5

Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Ref.'in Fiebig berichtet über die im Juni 2017 durchgeführten Workshops, in denen Änderungsbedarfe mit kommunalen Praktikern diskutiert wurden.

Schwerpunkt des Workshops „Allgemeines Kommunalrecht“ bildeten

- Anwendungsfragen zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit,
- die Weiterentwicklung der bürgerschaftlichen Beteiligung (z. B. Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen der Vertretung),
- die Rechtsstellung kommunaler Mandatsträger (Auskunftsrechte gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten),
- Angelegenheiten der Vertretung (Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen) sowie
- das Ortschaftsrecht.

Im Workshop „Kommunales Wahlrecht“ standen Fragen rund um die Absicherung von Wahlen gegen Manipulationen sowie Verfahrensvereinfachungen im Vordergrund. Inhaltlich wurde diskutiert, ob und wie die Stichwahl modifiziert werden kann. Dazu wurden folgende Varianten vorgeschlagen:

- alle Bewerber mit einem bestimmten Quorum (z. B. 15 % der abgegebenen Stimmen) kommen in die Stichwahl oder
- am zweiten Wahlgang nehmen alle Bewerber des ersten Wahlgangs teil.

Diskutiert wurde darüber hinaus bei einer Personenwahl mit nur einem Kandidaten (Landrats- oder Bürgermeisterwahl),

- die Vertretung anstelle der Bürger den Hauptverwaltungsbeamten wählen zu lassen,
- Quoren für die Wahl vorzusehen oder
- Nein-Stimmen einzuführen.

Für die Landräte hat sich der Landkreistag gegen ein Umschwenken in eine indirekte Wahl durch die Vertretung und für eine direkte Wahl durch die Bürger ausgesprochen.

Der Workshop „Kommunale Wirtschaft“ hat sich beschäftigt mit

- sog. Annex Tätigkeiten,
- der Sicherstellung des kommunalen Einflusses bei mittelbaren Beteiligungen,
- der Vertretung der Kommune bei Unternehmen in Privatrechtsform sowie
- Vorlagepflichten für die Planung bei Unternehmen in Privatrechtsform.

Das Innenministerium wertet die Ergebnisse der Workshops derzeit aus. Der Entwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts liegt noch nicht vor.

Ref. Ruby ergänzt, dass der Änderungsbedarf bei den haushaltsrechtlichen Vorschriften im KVG nicht Gegenstand der Workshops war. Er ist in einer verbandsinternen Arbeitsgruppe mit Kämmerern und Rechnungsprüfungsamtsleitern abgestimmt worden.

Wegen der weiter zu hohen Liquiditätskredite ging es dabei vorrangig um die Frage, ob und in welcher Ausgestaltung auch der Finanzhaushalt ausgeglichen werden sollte. Im Ergebnis einer intensiven Diskussion hat sich die Arbeitsgruppe nur perspektivisch für eine stärkere Ausgleichspflicht ausgesprochen.

Des Weiteren hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, § 98 Abs. 4 KVG LSA wie folgt zu fassen:

„Die Kommune hat ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.“

In § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA sollen jeweils hinter dem Wort „Erträge“ die Worte „und Einzahlungen“ eingefügt werden.

Die Ausschussmitglieder bitten die Geschäftsstelle, auch die Spendenregelung in § 99 Abs. 6 KVG LSA im Blick zu behalten. Ziel muss es sein, eine praktikable Lösung zu erarbeiten, die insbesondere die Annahme von Kleinstspenden und Spenden für Schulen vereinfacht. Hier sollte zumindest versucht werden, im sog. „Spendenerlass“ eine Freigrenze aufzunehmen.

Ref. in Fiebig berichtet, dass seit März 2017 die Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“ des Landtages von Sachsen-Anhalt tagt. In ihrer Sitzung am 16. Okto-

ber 2017 wurde über den Abschlussbericht beraten. Darin enthalten sind Empfehlungen für die Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beitragen können die Vorschläge:

- Ortschaften unter 300 Einwohnern auch in Zukunft zu ermöglichen, entweder einen Ortschaftsrat oder einen Ortsvorsteher zu wählen,
- Ortschaftsräte künftig auch in Stadtteilen wählen zu können und die näheren Regelungen dazu in der jeweiligen Hauptsatzung zu treffen,
- die Fristen zur Beantwortung von Anfragen kommunaler Mandatsträger auch weiterhin in den Geschäftsordnungen zu regeln,
- im Gesetz klarzustellen, dass Einwohnerfragestunden (freiwillig) auch in beratenden Ausschüssen durchgeführt werden können sowie
- für kommunale Vertreter in privatrechtlich organisierten Unternehmen eine rechtssichere Berichtsmöglichkeit gegenüber der kommunalen Vertretung zu schaffen.

Kritisch werden jedoch folgende Empfehlungen gesehen:

- die Zahl der erforderlichen Unterschriften für Einwohneranträge von 5 % auf 3 % der stimmberechtigten Einwohner abzusenken, verbunden mit einer entsprechenden Absenkung der Höchstzahlen nach Gemeindegröße,
- das erforderliche Zustimmungsquorum für Bürgerentscheide von 25 % auf 20 % abzusenken,
- für Bürgerbegehren zukünftig nur noch eine Kostenschätzung vorlegen zu müssen, die die Verwaltung den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zusammen mit einem Kostendeckungsvorschlag mitteilt,
- zur Versachlichung der Diskussion im Vorfeld von Bürgerentscheiden ausgewogene Informationen über die abzustimmende Sache in leichter Sprache bereitzustellen zu müssen und
- zur Stärkung der Beteiligung an Bürgerentscheiden und zur Minimierung von Kosten und Aufwand gesetzlich festzulegen, dass der Abstimmungstermin möglichst auf einen Wahltermin in zeitlicher Nähe zu legen ist.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss erneuert seine Forderung, bei der Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes landeseinheitliche Regelungen auf den notwendigen Rahmen zu beschränken, um örtliche Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume zu stärken.***
- 2. Der Fachausschuss nimmt das Beratungsergebnis der verbandsinternen Arbeitsgruppe zum Änderungsbedarf bei den haushaltsrechtlichen Vorschriften im Kommunalverfassungsgesetz zustimmend Kenntnis.***

TOP 6

Verfahren zur Kreisumlageerhebung

GF Theel erinnert an die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 und 16. Juni 2015, nach denen der Landkreis bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes verpflichtet ist, nicht nur den eigenen Finanzbedarf zu ermitteln, sondern auch den der umlagepflichtigen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

sichtigen und das Ergebnis seiner Abwägung in geeigneter Form offen zu legen. Beide Entscheidungen sind zwischenzeitlich von verschiedenen Gerichten aufgegriffen und aus Sicht der Landkreise weiter verschärft worden, ohne dass das Bundesverwaltungsgericht hierfür die Ursache gesetzt hat.

Vor dem Hintergrund der in Sachsen-Anhalt zwischenzeitlich anhängigen Klagen gegen die Festsetzung der Kreisumlage habe die Geschäftsstelle einen Verfahrensvorschlag erarbeitet, mit dem die gleichrangigen Interessen von Landkreisen und Gemeinden berücksichtigt werden könnten.

GF Theel erläutert den als Tischvorlage verteilten Verfahrensvorschlag (**Anlage 2**) und weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Empfehlung handelt, die an die jeweiligen Gegebenheiten in den einzelnen Landkreisen anzupassen ist. Im Interesse der Rechtssicherheit müssten allerdings die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vor Ort angemessen Berücksichtigung finden. Insbesondere müsse die eigene Aktenlage erkennen lassen, dass auch der Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden bei der Festsetzung des Hebesatzes mit bedacht worden ist.

Anschließend tauschen sich die Ausschussmitglieder zum aktuellen Verfahrensstand der Kreisumlagefestsetzung 2018 sowie zu den anhängigen Klageverfahren aus.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den von der Geschäftsstelle erarbeiteten Verfahrensvorschlag zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes unter Berücksichtigung der gleichrangigen Interessen von Landkreisen und Gemeinden in Sachsen-Anhalt zustimmend zur Kenntnis.

TOP 7

Wiedereinführung der internen Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Ref.'in Fiebig erinnert, dass der Fachausschuss Finanzen in seiner Sitzung am 9. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Fachausschuss stellt fest, dass in den kommenden Jahren eine erhebliche Zahl von qualifizierten Landkreismitarbeitern in den Ruhestand treten wird, deren Stellen unabweisbar nachbesetzt werden müssen. Das Land wird daher gebeten, möglichst schon zum Ausbildungsjahr 2018 die notwendigen Voraussetzungen einer internen Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt an der Hochschule Harz zu schaffen.“

In der Sitzung des Praxisbeirates der Hochschule Harz am 13. Juni 2017 wurde über den Beschluss des Fachausschusses berichtet. Sowohl das Land als auch die Hochschule Harz halten die Einrichtung eines neuen (internen) Studiengangs kurzfristig für nicht umsetzbar. Insbesondere die nach dem Bologna-Prozess zeitaufwändige Akkreditierung stehe dem Vorhaben im Weg.

In einem Gespräch mit dem Innenministerium, dem Wirtschaftsministerium und der Hochschule Harz am 2. August 2017 wurde deutlich, dass auch das Land einen Bedarf an Nachwuchskräften hat. Allerdings sei innerhalb der Landesverwaltung Ein-

vernehmen erzielt worden, die Ausbildung für den ehemals gehobenen Verwaltungsdienst nicht zu „reinternalisieren“, gleichwohl aber praktikable Umsetzungen an der Hochschule Harz ergebnisoffen zu prüfen.

Derzeit favorisiert das MI die Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Dazu soll - ähnlich wie in Niedersachsen - eine Ausbildungs- und Prüfverordnung erlassen werden, die konkrete Vorgaben für die Belegung von Lehreinheiten enthält. Ein neuer Studiengang solle jedoch nicht eingerichtet werden. Mit der Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf könne begonnen werden, sobald das Land die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat.

Parallel dazu hat die Hochschule Harz den Kommunalen Spitzenverbänden den Vorschlag unterbreitet, einen dualen Studiengang einzurichten. Ein erstes Konzept hat Prof. Dr. Stemmer, Dekan des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften, am 5. Juli 2017 vorgestellt. Danach sollen folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Die Hochschule Harz hält ca. 20 Studienplätze je Semester für die Kommunen frei.
- Die ausbildenden Kommunen schließen mit der Hochschule Harz einen Vertrag über das duale Studium.
- Für das Studium ist der „normale“ Semesterbeitrag von ca. 60 Euro zu zahlen. Weitere Studiengebühren fallen (derzeit) nicht an.
- Die Kommunen wählen ihre Studenten selbst aus, schließen einen Ausbildungsvertrag und entsenden sie zum Studium an die Hochschule Harz.
- Das Studium erfolgt nach der Studienordnung für den Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ oder „Verwaltungsökonomie“ und endet nach 3,5 Jahren (7 Semestern) mit dem Bachelor sowie der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.
- Praktische Studienzeiten werden in der Kommune abgeleistet (Ausnahme: 3 Monate in der staatlichen Verwaltung).

Der Vorschlag bietet für die Landkreise die Chance, kurzfristig auf die absehbaren Bedarfe zu reagieren und beginnend zum 1. September 2018 Studenten an die Hochschule Harz zu entsenden. Auf die Studieninhalte kann jedoch nur bedingt Einfluss genommen werden, beispielsweise über die (arbeitsvertragliche) Vorgabe von bestimmten Wahlfächern.

Nach § 76 Abs. 2 KVG LSA sind auf die kommunalen Beschäftigten die gesetzlich und tarifrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Da es diese für den geplanten dualen Studiengang mit Ausbildungsvertrag nicht gibt, wäre eine Ausnahmegenehmigung seitens des Ministeriums für Inneres und Sport nach § 76 Abs. 4 KVG LSA erforderlich.

In einer Arbeitsgruppe mit Praktikern aus den Landkreisen und Gemeinden sowie dem Kommunalen Arbeitgeberverband wurden Gemeinsame Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt zur übertariflichen Förderung des dualen Studiums an der Hochschule Harz sowie ein Studienvertragsmuster erarbeitet. Sie sollen Grundlage für den Antrag nach § 76 Abs. 4 KVG LSA an das Innenministerium werden.

In den Gemeinsamen Empfehlungen wird der Rahmen vorgegeben für

- die Vergütung,
- die Höhe des Urlaubsanspruchs sowie
- die Übernahme der Reisekosten.

Der Studienvertrag enthält beispielsweise Regelungen

- zur Ableistung der Praktika in der Ausbildungsbehörde,
- zu den vorlesungsfreien Zeiten,
- zur Beschäftigung nach (erfolgreichem) Ende des Studiums.

Außerdem ist ein Kooperationsvertrag mit der Hochschule Harz abzuschließen. In der Beratung der Arbeitsgruppe mit den Praktikern am 19. Oktober 2017 wurden die Rahmenbedingungen des Kooperationsvertrages mit einem Vertreter der Hochschule Harz erstmalig erörtert. Derzeit werde anhand der dortigen Vorschläge ein Vertragsmuster erarbeitet.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss dankt den kommunalen Praktikern, die in der Arbeitsgruppe mitgearbeitet haben, um die Rahmenbedingungen für ein duales Studium in den Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, mit einem Abschluss zur Laufbahnbefähigung zu beschreiben.***
- 2. Der Fachausschuss bittet die Geschäftsstelle, auf Grundlage der in der Arbeitsgruppe vorbereiteten „Gemeinsamen Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt zur übertariflichen Förderung des dualen Studiums“ die Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport einzuholen.***

TOP 8

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA)

Ref. Ruby erläutert die gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) erarbeitete Stellungnahme zu dem am 16. Mai 2017 von der Landesregierung freigegebenen Entwurf eines E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt.

Darin ist die Zielrichtung des Gesetzentwurfes als grundsätzlich richtig und notwendig eingeschätzt worden. Verbindliche Standardvorgaben seien allerdings nur dann vertretbar, wenn der Eingriff in die kommunale Organisationshoheit wirklich erforderlich ist.

Der Einschätzung der Landesregierung, wonach der Gesetzentwurf weder Aufgabenübertragungen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt enthält, noch neue Standards für Kommunen setzt, haben die Kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich widersprochen und die Erwartung geäußert, dass bei der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes entstehende kommunale Mehraufwendungen vom Land auszugleichen sind.

Unabhängig von der Verpflichtung des Landes zum konnexitätsgerechten Mehrbelastungsausgleich haben beide Verbände erneut für einen Strategiewechsel geworben. Um die in der Gesetzesbegründung formulierten Ziele zu erreichen, bedürfe es einer spürbaren Anschubfinanzierung für die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung. Für den kommunalen Bereich wurde hierzu eine Entnahme aus dem Ausgleichsstock in Höhe von jährlich 10 Mio. Euro vorgeschlagen.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf am 19. September 2017 beschlossen und dem Landtag als Drucksache 7/1877 zur Beschlussfassung übersandt. Darin wird unverändert davon ausgegangen, dass keine finanzielle Mehrbelastung für die Kommunen eintritt.

Die vorgeschlagene Anschubfinanzierung aus dem Ausgleichsstock wird abgelehnt, da der Ausgleichsstock hierfür nicht eingerichtet sei. Die Aufnahme einer entsprechenden Zweckbestimmung erscheine aus Sicht der Landesregierung aber grundsätzlich denkbar.

Gegenüber der zur Stellungnahme übersandten Fassung sehe der vorliegende Gesetzentwurf nunmehr u. a. einen Datenaustausch zwischen dem Landesportal und den Portalen anderer Verwaltungsträger (Bund, Kommunen) sowie einen IT-Kooperationsrat für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vor.

Beschluss:

- 1. Angesichts der rasant fortschreitenden Digitalisierung sieht der Fachausschuss die Ausrichtung des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt als grundsätzlich richtig an. Um die Ziele zügig erreichen zu können, bedarf es allerdings für die Kommunen einer Anschubfinanzierung, die aus Mitteln des FAG-Ausgleichsstocks bereitgestellt werden könnte.***
- 2. Der Fachausschuss nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 21. Juni 2017 zustimmend zur Kenntnis.***

TOP 9

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Ref.'in Fiebig informiert, dass die Regierungspartner der 7. Legislaturperiode in ihrem Koalitionsvertrag vorgesehen haben, dass Personalvertretungsgesetz (PersVG LSA) mit Blick auf den Personalabbau und die Umstrukturierungen in den öffentlichen Verwaltungen moderner und flexibler auszugestalten. Hierzu sollen

- die Freistellungsgrenzen für Mitglieder des Personalrats von bisher 300 Beschäftigten auf 250 herabgesetzt,
- die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte als Beratungsgremium im Gesetz verankert und
- die Wahl des Vorstandes des Personalrates gerechter ausgestaltet werden, indem alle im Personalrat vertretenen Gruppen chancengleich berücksichtigt werden.

Mit dem vom Ministerium der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt werden diese Vorhaben aufgegriffen, aber überraschenderweise auch darüberhinausgehende Neuregelungen getroffen. Hierzu zählt beispielsweise die Absenkung weiterer Freistellungsgrenzen für Personalratsmitglieder. So sollen nun bereits

- ab 551 Beschäftigten (bisher ab 701 Beschäftigten) 2 Personalratsmitglieder sowie
- ab 1.051 Beschäftigten (bisher ab 1.501 Beschäftigten) 3 Personalratsmitglieder

freigestellt werden. Damit wird nicht nur die Anzahl der freigestellten Personalratsmitglieder für eine Vielzahl von Kommunen steigen, sondern auch der Aufwand nach § 42 PersVG LSA.

In der gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund abgegebenen Stellungnahme vom 17. Oktober 2017 haben wir uns daher gegen die Absenkung der Freistellungsgrenzen in § 44 PersVG LSA ausgesprochen, zumal nicht ersichtlich ist, wie die neuen Schwellenwerte hergeleitet wurden. Ebenfalls kritisch gesehen werden die Vorhaben,

- Personalratsmitgliedern für die Durchführung von Dienstreisen dauerhaft die große Wegstreckenentschädigung zu gewähren,
- die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung immer an den regelmäßigen Gesprächen mit der Dienststellenleitung teilnehmen zu lassen und
- den Personalrat in die Planungsgruppenarbeit einzubeziehen (bisher nur Informationspflicht).

Beschluss:

Der Fachausschuss lehnt die Absenkung der Freistellungsgrenzen und die Neuausrichtung der Schwellen für freizustellende Personalratsmitglieder ab. In diesem Sinne nimmt er die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 17. Oktober 2017 zustimmend zur Kenntnis.

TOP 10

Entwicklung der Kommunalfinanzen 2018

Finanzausgleich und Kreisumlage

GF Theel informiert über die Entwicklung der Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden 2016, die für die FAG-Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage 2018 maßgeblich sind. Nach den Berechnungen des Statistischen Landesamtes steigen die Steuerkraftmesszahlen gegenüber 2015 um 236,6 Mio. auf 1.356,6 Mio. (+ 21,1 %).

Ursächlich hierfür sei in erster Linie der Steuerkraftzuwachs im Burgenlandkreis um 233,5 Mio., der insbesondere auf die bekannte Sondersituation der Gemeinde Lützen zurückzuführen ist. Ebenfalls erfreulich entwickelte sich die Steuerkraft der Gemeinden im Saalekreis (+ 12,3 %) und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (+ 5,8 %). Dagegen

sank die gemeindliche Steuerkraft in den Landkreisen Börde (- 12,3 %) und Wittenberg (- 6,3 %) deutlich.

Ausdrücklich weist GF Theel darauf hin, dass der Burgenlandkreis durch den sog. „Lützen-Effekt“ nur im Jahr 2018 abundant sei. Die Schlüsselzuweisungen der anderen zehn Landkreise werden daher in 2019 wieder auf das vorherige Niveau sinken.

Anhand einer Musterberechnung erläutert GF Theel die Auswirkungen der im FAG festgesetzten fiktiven Hebesätze auf die Berechnung der Steuerkraft. Die Beispielrechnung ist der Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt.

Mit Blick auf die Kreisumlagefestsetzung 2018 erinnert GF Theel an die zusätzlichen Einnahmen der Gemeinden aus der allgemeinen Entlastung des Bundes über einen erhöhten gemeindlichen Anteil an der Umsatzsteuer und erhöhte FAG-Schlüsselzuweisungen, weil sich die Finanzkraftumlage in 2018 auf 42 Mio. Euro verdoppelt. Beides führe auf gemeindlicher Ebene zu spürbaren Aufwüchsen, was bei der Kreisumlagediskussion berücksichtigt werden müsse.

Abschreibungen

GF Theel berichtet über eine Initiative von Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport (MI), eine Änderung der doppelten Regelungen zu den Abschreibungen zu fordern, da sie diese nicht erwirtschaften können. Offensichtlich führte das Auslaufen der Erlassregelung des MI zur Erleichterung des Haushaltsausgleiches zum 31. Dezember 2016 dazu, dass zahlreiche kreisangehörige Gemeinden einen Haushaltsausgleich nicht mehr darstellen können.

Aus Sicht der Geschäftsstelle wäre es hilfreich, diese Problematik und mögliche Lösungsansätze zunächst in einer verbandsinternen Arbeitsgruppe vorzubereiten.

Die Ausschussmitglieder befürworten die Vorgehensweise.

TOP 12

Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur

GF Theel informiert, dass die Verwaltungsvereinbarung zum 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) inzwischen von allen Ländern sowie dem Bundesminister der Finanzen unterzeichnet wurde und am 20. Oktober 2017 in Kraft getreten ist.

Von dem zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen vorgesehenen Gesamtbetrag (3,5 Mrd. Euro) entfallen auf Sachsen-Anhalt rd. 116,4 Mio. Euro. Mit der Erarbeitung eines Vorschlags zur konkreten Mittelverteilung sei das Ministerium für Bildung beauftragt worden.

TOP 13
Verschiedenes

Weitere Themen werden nicht angesprochen.

TOP 14
Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die Jahresterminplanung befindet sich noch in der Abstimmung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel', with a stylized, cursive script.

Theel

Anlagen